

Reglement

vom 22. September 2011

über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP)

Der Vorstand der Pensionskasse des Staatspersonals

gestützt auf das Gesetz vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG);

gestützt auf die Stellungnahme des anerkannten Experten der Pensionskasse des Staatspersonals;

beschliesst:

1. KAPITEL

Gegenstand

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse).

2. KAPITEL

Versicherter Personenkreis

Art. 2 Versicherungsvoraussetzungen

¹ Arbeitnehmende, die für die Dauer von einem Jahr oder länger angestellt sind, unterstehen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres der obligatorischen Versicherung im Pensionsplan, sofern sie voraussichtlich regelmässig oder dauernd beschäftigt sind.

² Zwischen dem 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 17. Altersjahres und dem ersten Tag des Monats nach Vollendung des 22. Altersjahres sind die Arbeitnehmenden nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem ersten Tag des Monats nach Vollendung des 22. Altersjahrs sind sie

zudem auch für das Risiko Alter versichert.

³ Das Einkommen der versicherten Personen, das von anderen Arbeitgebern oder aus einer selbstständigen Tätigkeit stammt, kann nicht bei der Pensionskasse versichert werden.

Art. 3 Nicht versicherte Personen ¹

Folgende Arbeitnehmende sind der Versicherung im Pensionsplan nicht unterstellt:

- a) Arbeitnehmende, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von einem Jahr hinaus um mindestens ein Jahr verlängert, ist der oder die Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an obligatorisch im Pensionsplan versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b) Arbeitnehmende, die aufgrund eines vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Anschlussvertrags, der die Versicherung im Pensionsplan nicht vorsieht, im BVG-Plan versichert sind;
- c) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Arbeitnehmende, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70 Prozent invalid sind;
- e) Arbeitnehmende, die eine volle oder Teil-Alterspension der Pensionskasse beziehen, in Bezug auf ihre Wiederanstellung bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

² Die Versicherung endet mit Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern die austretende Person nicht eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistung der Pensionskasse bezieht, spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres. Die Artikel 19 und 20 bleiben vorbehalten.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die ausgetretene Person jedoch während 30 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Pensi-

¹ Durch Beschluss des Vorstandes vom 29. Oktober 2012 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2012

onskasse versichert. Wird vorher bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 5 Übertritt vom BVG-Plan in den Pensionsplan

¹ Die im BVG-Plan versicherte Person wird dem Pensionsplan angeschlossen, sobald sie die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllt.

² Das zum Zeitpunkt des Übertritts im BVG-Plan erworbene Altersguthaben wird im Pensionsplan für den Einkauf verwendet. Für den Einkauf gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 6 Gesundheitsfragebogen und ärztliche Eintrittsuntersuchung
a) Pflichten

¹ Vor der Aufnahme in den Pensionsplan muss die zu versichernde Person einen Gesundheitsfragebogen ausfüllen.

² Die Anstellungsbehörde stellt der zu versichernden Person den Gesundheitsfragebogen der Pensionskasse zu.

³ Der Gesundheitsfragebogen ist von der zu versichernden Person auszufüllen und der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt der Pensionskasse (der Vertrauensarzt) zu übergeben. Der Vertrauensarzt kann, sofern er es für notwendig erachtet, eine ärztliche Eintrittsuntersuchung anordnen.

⁴ Die Untersuchung kann durch eine Allgemeinpraktikerin oder einen Allgemeinpraktiker, eine Internistin oder einen Internisten oder eine Chirurgin oder einen Chirurgen erfolgen, der oder die in der Schweiz als selbständige Ärztin oder selbständiger Arzt zugelassen ist, gegebenenfalls auf der Grundlage von Angaben der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Der Vertrauensarzt kann Ausnahmen gestatten.

⁵ Die Ärztin oder der Arzt, die oder der mit der Behandlung beauftragt ist, übergibt das Ergebnis der Untersuchung dem Vertrauensarzt.

Art. 7 b) Beurteilung des Gesundheitszustandes

¹ Der Vertrauensarzt beurteilt anhand des Gesundheitsfragebogens oder der ärztlichen Eintrittsuntersuchung den Gesundheitszustand der versicherten Person und deren Fähigkeit, die vorgesehene Tätigkeit auszuüben. Er teilt seine Beurteilung der versicherten Person, dem Arbeitgeber und der Pensionskasse mit.

² Weist die versicherte Person ein erhöhtes Gesundheitsrisiko auf, so informiert der Vertrauensarzt sie mit eingeschriebenem Brief über dieses Risiko und, falls er es für notwendig erachtet, über dessen Ursachen.

³ Liegt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko vor, so kann die Pensionskasse für die vom Vertrauensarzt mitgeteilten Invaliditäts- und Todesfallrisiken gesundheitliche Vorbehalte anbringen. Sie setzt die versicherte Person über die angebrachten gesundheitlichen Vorbehalte mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis und informiert diese über die Auswirkungen der gesundheitlichen Vorbehalte auf die reglementarischen Leistungen.

⁴ Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Eintrittsleistung erworben wird (Art. 23 Abs. 1 Bst. a), darf nicht durch einen neuen Gesundheitsvorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Für die versicherte Person günstigere Bedingungen der Pensionskasse gehen vor.

Art. 8 c) Kosten der ärztlichen Untersuchung

Die Honorarrechnungen der Ärztinnen oder Ärzte, die die Untersuchung vorgenommen haben, und die übrigen im direkten Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung stehenden Kosten oder Honorare werden je hälftig von dem Arbeitgeber und der Pensionskasse getragen.

Art. 9 Externe versicherte Person

¹ Die Pensionskasse kann der versicherten Person, deren Dienstverhältnis vor dem Pensionierungsmindestalter aufgelöst wird, erlauben, der Pensionskasse als externe versicherte Person angeschlossen zu bleiben. Die versicherte Person muss mindestens die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- a) Sie hat mindestens das 55. Altersjahr vollendet;
- b) sie war mindestens 15 Jahre in der der Pensionskasse versichert;
- c) sie ist in keiner Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers versichert oder kann sich in keiner solchen Vorsorgeeinrichtung versichern;
- d) sie übt im Hauptberuf nicht eine selbständige Erwerbstätigkeit aus.

² Die versicherte Person stellt der Pensionskasse ein Aufnahmegesuch.

³ Die externe versicherte Person entrichtet den gesamten Beitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag). Gerät die versicherte Person mit drei Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand, erlischt die Versicherung ohne weiteres.

⁴ Die Vorsorge der externen versicherten Person wird durch das vorliegende Reglement bestimmt.

3. KAPITEL

Berechnungsgrundlagen

Art. 10 Massgebender AHV-Lohn

¹ Der massgebende AHV-Lohn wird bis zum Höchstbetrag der Sondergehaltsskala des Staates berücksichtigt, das dreizehnte Monatsgehalt eingerechnet.

² Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile zum massgebenden AHV-Lohn:

- a) das Referenzgehalt;
- b) der Teuerungsausgleich;
- c) das dreizehnte Monatsgehalt;
- d) die Treueprämie;
- e) Naturalleistungen;
- f) bezahlte Ferien bei Stundenlohn;
- g) gelegentliche Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an Feiertagen;
- h) gelegentliche Entschädigungen für Sonderdienste (Pikett-, Präsenz-, Nachtdienst und Bereitschaftsdienst);
- i) die ständige, pauschale Inkonvenienzentschädigung des Personals der Kantonspolizei und des Zentralgefängnisses sowie die pauschale Inkonvenienzentschädigung der Wildhüter-Fischereiaufseher;
- j) der ausserordentliche Gehaltszuschuss;
- k) Entschädigungen für Vertretungen, die für ein Jahr und länger vorgesehen sind;
- l) sonstige ständige Lohnbestandteile, die durch Entscheid des Staatsrates gewährt werden.

³ Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile nicht zum massgebenden AHV-Lohn:

- a) das Dienstaltersgeschenk und die Dienstalterszulage;
- b) Sitzungsentschädigungen (Sitzungsgelder) für Mitglieder von Staatskommissionen und Entschädigungen für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen;
- c) Entschädigungen für Überzeitarbeit;
- d) Entschädigungen für Vertretungen, die für weniger als ein Jahr vorge-

sehen sind;

- e) Abgeltung des Ferienanspruchs für nicht bezogene Ferien bei Auflösung des Dienstverhältnisses;
- f) sonstige gelegentlich ausgerichtete Entschädigungen;
- g) der Teil der Honorare, der den Ärztinnen und Ärzten der Spitäler und kantonalen Dienste abgetreten wird, oder die entsprechende Entschädigung;
- h) die den Mitgliedern der Kantonspolizei ausgerichtete Entschädigung für die Beteiligung an den Krankenversicherungskosten.

⁴ Die kantonale Familienzulage, die Arbeitgeberzulage für Kinder, die Zulage für unterhaltspflichtige Mitarbeiter sowie die Honorare gehören nicht zum massgebenden AHV-Lohn.

Art. 11 Versicherter Lohn

a) Begriff

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn gemäss Artikel 10, vermindert um den Koordinationsabzug.

Art. 12 b) Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug beträgt 87,5% der maximalen Altersrente der AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung).

² Bei Teilzeitbeschäftigung im Dienste des Arbeitgebers wird der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

Art. 13 Rundungsmethoden

Die Beiträge und Leistungen werden in Franken beziffert und auf die nächsten 10 Rappen auf- oder abgerundet.

4. KAPITEL

Beiträge und Einkäufe

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Pflichten des Arbeitgebers

a) Informationspflicht

¹ Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse alle gemäss dem 2. Kapitel anschlusspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden. Sobald er davon erfährt,

muss der Arbeitgeber der Pensionskasse alle Änderungen, die sein Personal betreffen (Eintritte, Austritte, Todesfälle, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Vertragsänderungen), und alle anderen Änderungen, die einen Einfluss auf die Versicherung haben können, melden. Diese Informationen sind unentgeltlich und vollständig zu übermitteln.

² Bei falscher oder verspäteter Meldung haftet der Arbeitgeber für den der Pensionskasse entstandenen Schaden und deckt die entsprechenden Mehrkosten. Dies gilt namentlich für rückwirkend vorzunehmende Mutationen.

Art. 15 b) Fälligkeit der Beiträge

¹ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Artikel 21 bleibt vorbehalten.

² Der Arbeitgeber zieht die Arbeitnehmerbeiträge (Beiträge und monatliche Einkaufs-Amortisationsraten) direkt vom Lohn ab.

³ Die Beiträge sind am Ende jeden Monats fällig. Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 16 anwendbar.

Art. 16 c) Verzugszinsen

¹ Die Verzugszinsen auf den der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.

² Der Verzugszinssatz entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG (Bundesgesetz vom 25. Juni 1985 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) plus einem Prozent.

2. *Beiträge*

Art. 17 Höhe

¹ Der der Pensionskasse geschuldete Beitrag beträgt 25,9 Prozent des versicherten Lohns, wovon 10,66 Prozent die versicherte Person und 15,24 Prozent der Arbeitgeber trägt.

² Der gesamte Beitrag setzt sich aus einem Beitrag zur Finanzierung des Ruhestands, dem Risikobeitrag für Tod und Invalidität sowie den Beiträgen an die Verwaltungskosten und den Sicherheitsfonds BVG zusammen.

³ Für Arbeitnehmende, die nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert sind, beträgt der der Pensionskasse geschuldete Beitrag 2,4 Prozent des versicherten Lohns. Die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person erfolgt im gleichen Verhältnis wie in Absatz 1 vorgesehen.

Art. 18 Dauer der Zahlungen

¹ Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tag der Versicherung im Pensionsplan.

² Die Beitragspflicht erlischt mit Entstehen des Anspruchs auf die Alterspension, spätestens aber:

- a) mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- b) mit dem Tod;
- c) mit dem Entstehen des Anspruchs auf eine ganze Invalidenpension.

³ Artikel 19 bleibt vorbehalten.

Art. 19 Arbeitsunfähigkeit

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall ist der gesamte Beitrag geschuldet, bis der Anspruch auf Lohn oder auf das von einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung ausbezahlte Taggeld erschöpft ist, spätestens aber bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.

² Hält die Arbeitsunfähigkeit über die in Absatz 1 vorgesehene Dauer an, so sind die versicherte Person und der Arbeitgeber im Umfang des von der Pensionskasse auf der Grundlage der Beurteilung des Vertrauensarztes anerkannten Grads der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit, sofern die versicherte Person bei der Invalidenversicherung (IV) ein Leistungsgesuch eingereicht hat. Der Arbeitgeber informiert die Pensionskasse über das Ende des Lohnanspruchs.

³ Hat die versicherte Person bei der IV kein Leistungsgesuch eingereicht, so dauert die Beitragsbefreiung ab dem Ende des Lohn- oder Taggeldanspruchs längstens ein Jahr.

⁴ Während der Beitragsbefreiung erhöht sich die Summe der versicherten Löhne monatlich um den Betrag des versicherten Lohnes vor der Befreiung, bezogen auf eine 100-prozentige Tätigkeit und multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit. Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit wird der so berechnete Betrag proportional gekürzt.

Art. 20 Vorübergehende Lohneinstellung

- a) Dauer und Auswirkung auf die Versicherung

¹ Während der vorübergehenden Lohneinstellung aufgrund eines unbezahlten Urlaubs oder einer vom Arbeitgeber verfügten Dienstenhebung mit Einstellung der Gehaltszahlung bleibt die versicherte Person der Pensions-

kasse angeschlossen, längstens aber während zwei Jahren ab Beginn der Lohneinstellung.

² Dauert die vorübergehende Lohneinstellung länger als zwei Jahre, endet die Versicherung in der Pensionskasse.

³ Nimmt die versicherte Person während der vorübergehenden Lohneinstellung eine vorübergehende Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber auf, ist sie für diese neue Tätigkeit nicht bei der Pensionskasse versichert.

⁴ Die vorangehenden Absätze gelten auch bei einer teilweisen vorübergehenden Lohneinstellung für den Teil des von der versicherten Person nicht mehr erfüllten Beschäftigungsgrads.

Art. 21 b) Beitragszahlungen

¹ Dauert die vorübergehende Lohneinstellung einen Monat oder kürzer, so wird kein Beitrag erhoben.

² Dauert die vorübergehende Lohneinstellung länger als einen Monat, so schuldet die versicherte Person während der vorübergehenden Lohneinstellung die gesamten Beiträge, es sei denn, der Arbeitgeber entrichte weiterhin seinen Beitragsteil.

³ Der massgebende versicherte Lohn entspricht demjenigen des Monats vor der vorübergehenden Lohneinstellung unter Berücksichtigung des dreizehnten Monatslohns und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zwölf Monate.

⁴ Während der vorübergehenden Lohneinstellung sind die Beiträge am Ende jedes Monats fällig. Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 16 anwendbar.

⁵ Während der vorübergehenden Einstellung ist die Versicherungsdeckung auf die Risiken Tod und Invalidität beschränkt. Der Beitrag beträgt 3.4 Prozent des versicherten Lohns. Erfolgt die vorübergehende Lohneinstellung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft und übernimmt der Arbeitgeber weiterhin seinen Beitragsteil, so bleibt die vollständige Versicherungsdeckung bestehen; diesfalls muss auch die versicherte Person weiterhin ihren Beitragsteil gemäss Artikel 17 leisten.

⁶ Kauft sich die versicherte Person binnen zwei Jahren nach Ende der vorübergehenden Lohneinstellung für diese Dauer ein, so ist keine ärztliche Untersuchung erforderlich, wenn der Einkauf in Form einer Bareinzahlung erfolgt.

⁷ Die mit einer vorübergehenden Lohneinstellung verbundenen Verwaltungskosten betragen 50 Franken. Sie werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

3. Einkauf

Art. 22 Auswirkungen und Grenzen

¹ Der Einkauf erhöht die Summe der versicherten Löhne und verbessert damit die versicherten Leistungen. Die Kasse akzeptiert maximal zwei Zahlungen pro Kalenderjahr. Bei zusätzlichen Zahlungen hat sie das Recht, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben².

² Der Einkauf darf die anwartschaftliche Alterspension per vollendetem 62. Altersjahr nicht auf mehr als 70 Prozent des letzten versicherten Lohnes erhöhen.

³ Der Einkauf kann bis zum Tag erfolgen, an dem die versicherte Person die Alterspension erhält, jedoch spätestens bis zur Vollendung des 67. Altersjahrs.

Art. 23 Bildung

¹ Der Einkauf wird gebildet durch:

- a) die Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung, der die versicherte Person vorher angeschlossen war;
- b) den Rückkaufswert einer Freizügigkeitspolice;
- c) das Kapital auf einem Freizügigkeitskonto;
- d) das Alterskapital des BVG-Plans im Falle eines Übertritts von diesem Plan in den Pensionsplan;
- e) das aus einer anerkannten Vorsorgeform gemäss Art. 82 BVG (Säule 3a) stammende Vorsorgekapital;
- f) eine oder mehrere von der versicherten Person oder einem Dritten zu deren Gunsten ausgeführte Zahlungen;
- g) die Überweisung von geschuldeten Leistungen aufgrund eines Scheidungsurteils³;
- h) die Übertragung des ZPK-Altersguthabens zum Zeitpunkt der Pensionierung bis auf die vollen reglementarischen Leistungen.² Die Kapitalien nach den Buchstaben a, b, c und d müssen der Pensionskasse über-

² Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2019

³ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, im Kraft seit 1. Januar 2017

wiesen werden⁴.

Art. 24 Berechnung des Einkaufs

a) Im Allgemeinen

¹ Zur Berechnung des Einkaufs wird die Summe der einzukaufenden versicherten Löhne multipliziert mit 1.6 Prozent und mit dem versicherungstechnischen Faktor, wie er sich aus dem Anhang 1 nach Massgabe des Alters der versicherten Person am Einkaufsdatum ergibt.

² Das Einkaufsdatum entspricht dem letzten Tag des Monats, in welchem der bar einbezahlte Einkaufsbetrag bei der Pensionskasse eingetroffen ist, oder dem letzten Tag des Monats vor Beginn der Amortisationszahlungen.

³ Das massgebende Alter nach Absatz 1 (Versicherungsalter) wird ab dem Monatsersten nach dem Geburtsdatum der versicherten Person berechnet.

Art. 25 b) Reduktion

¹ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) vom Einkommen höchstens abziehbare Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.

² Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die gemäss diesem Reglement nicht in die Pensionskasse übertragen werden mussten, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

Art. 26 Einkaufsbedingungen ⁵

a) Im Allgemeinen

¹ Bei einem Einkauf nach Artikel 23 Abs. 1 Buchstaben e und f muss die versicherte Person den Nachweis eines guten Gesundheitszustandes erbringen. Andernfalls können in Bezug auf den Einkauf gesundheitliche Vorbehalte gemäss Artikel 7 angebracht werden. Artikel 21 Abs. 6 bleibt vorbehalten.

² Wird ein Teil einer Austrittsleistung infolge Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft übertragen (Artikel 122–124 ZGB), kann

⁴ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁵ Durch Beschluss des Vorstandes vom 22. März 2012 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2012

die versicherte Person die übertragene Austrittsleistung nach ärztlicher Untersuchung wieder einkaufen. Erfolgt der entsprechende Einkauf in Form einer Bareinzahlung, so entfällt die ärztliche Untersuchung. Der diesem Einkauf zugewiesene BVG-Anteil entspricht dem BVG-Anteil, der anlässlich der Scheidung überwiesen wurde (Art. 22d FZG)⁶.

^{2bis} Der Wiedereinkauf der übertragenen Austrittsleistung muss jedoch vor jedem weiteren freiwilligen Einkauf getätigt werden. Artikel 29 und 30 sind anwendbar.

³ Nimmt eine versicherte Person im Verlaufe des ersten Jahres nach ihrer Aufnahme in den Pensionsplan einen Einkauf vor, so wird ihr Gesundheitszustand vom Vertrauensarzt auf der Grundlage des ärztlichen Aufnahmezeugnisses beurteilt.

⁴ Erfolgt der Einkauf später, so sind die Artikel 6 und 7 analog anwendbar. Die Kosten einer allfälligen ärztlichen Untersuchung hat die versicherte Person zu tragen.

Art. 27 b) Einschränkung bei Kapital- und Vorbezug

¹ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

² Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe gemäss Artikel 23 Abs. 1 lit. e und f erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückbezahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung aufgrund des Alters der versicherten Person nicht mehr zulässig ist, sind jedoch Einkäufe gemäss Artikel 23 Abs. 1 lit. e und f möglich, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die Grenze von Artikel 22 Abs. 2 nicht überschreiten.

³ Von der Begrenzung gemäss den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 28 c) Einschränkung für Personen, die aus dem Ausland zuziehen

¹ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse oder eine andere schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des versicherten Lohnes gemäss Artikel 11 nicht überschreiten.

⁶ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 geändert, im Kraft seit 1. Januar 2017

² Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zahlung der Einkaufssumme in monatlichen Amortisationsraten erfolgt und die jährliche Amortisationsrate nicht 20 Prozent des versicherten Lohnes überschreitet.

³ Nach Ablauf der fünf Jahre kann die versicherte Person, die sich noch nicht vollständig eingekauft hat, einen solchen Einkauf vornehmen.

⁴ Die versicherte Person kann einen Einkauf gemäss Artikel 23 Abs. 1 lit. e und f vornehmen, indem sie im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben in die Pensionskasse übertragen lässt. Die Einkaufslimite nach Absatz 1 gilt nicht, sofern:

- a) die versicherte Person bei der Pensionskasse mittels eines von dieser zur Verfügung gestellten Fragebogens darum ersucht;
- b) die Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in die Pensionskasse erfolgt;
- c) die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht;
- d) die versicherte Person die Pensionskasse ermächtigt, dem ausländischen System der beruflichen Vorsorge alle erforderlichen Informationen bekanntzugeben und von diesem alle erforderlichen Informationen einzuholen;
- e) die versicherte Person die Pensionskasse ermächtigt, den Behörden des Staates, aus welchem die Vorsorgeansprüche oder -guthaben stammen, alle erforderlichen Informationen in Zusammenhang mit der Übertragung bekanntzugeben und diese Informationen im Freizügigkeitsfall bei einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung einzuholen.

Art. 29 Zahlung der Einkaufssumme

Die Zahlung der Einkaufssumme muss in bar erfolgen⁷.

Art. 30 Ausserordentliche Amortisation und Unterbrechung der Amortisation

¹ Ausser Kraft gesetzt⁸.

² Ausser Kraft gesetzt⁹.

⁷ Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2019

⁸ Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 ausser Kraft gesetzt, gültig ab 1. Januar 2019

⁹ Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 ausser Kraft gesetzt, gültig ab

5. KAPITEL

Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 31 Fälligkeit

¹ Die Pensionen werden spätestens am Ende jeden Monats ausbezahlt.

² Die Kapitalleistungen werden am Ende des Monats ausbezahlt, in dem sie fällig sind. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Neue Pensionen und Kapitalleistungen werden innert dreissig Tagen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung der Pensionskasse (die Verwaltung) ausbezahlt.

^{3bis} Pensionen, die aufgrund eines Scheidungsurteils einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung geschuldet sind, werden ein Mal jährlich bis spätestens dem 15. Dezember samt der Hälfte der Zinsen gemäss Artikel 15 Abs. 2 BVG bezahlt¹⁰.

⁴ Bei Zahlungsverzug ist Artikel 39 anwendbar. Keinen Verzug begründet die rückwirkende Leistungsgewährung, wenn die zeitliche Verzögerung nicht der Pensionskasse anzulasten ist.

Art. 32 Anpassung an die Teuerung

¹ Die Pensionen werden einmal jährlich dem schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst, jedoch höchstens im Umfang von 0.54% im Jahresmittel. Wenn die Inflation hingegen mehr als 0,54% beträgt und die Entwicklung der finanziellen Lage der Kasse günstiger verläuft als erwartet, ist der Vorstand berechtigt, die Teuerung von mehr als 0,54% im Jahresmittel auszugleichen.¹¹

² Artikel 51, 54 Abs. 2, Artikel 64 Abs. 2 und Artikel 71 Abs. 2 sowie die Bestimmungen von Kapitel 7 bleiben vorbehalten.

³ Pensionen, die zufolge eines Scheidungsurteils geschuldet sind, werden

1. Januar 2019

¹⁰ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

¹¹ Durch Beschluss des Vorstandes vom 19. November 2015 geändert, in Kraft seit 1. Dezember 2015

nicht der Teuerung angepasst¹².

Art. 33 Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen

Sind die nach diesem Reglement berechneten Leistungen geringer als die gemäss BVG geschuldeten Leistungen, so werden letztere ausgerichtet.

Art. 34 Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse und Rückerstattung von nicht geschuldeten Leistungen

¹ Stellt sich heraus, dass eine ausbezahlte Leistung falsch berechnet worden ist, so berichtigt die Pensionskasse den Fehler durch Verminderung oder Erhöhung künftiger Zahlungen. Die rückwirkend geschuldeten Leistungen unterliegen der Verzinsung gemäss Artikel 39.

² Die Pensionskasse kann unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig. Die Pensionskasse kann den Rückerstattungsbetrag um einen gemäss Artikel 16 berechneten Zins erhöhen.

Art. 35 Kapitalleistung

¹ Die versicherte Person kann bis spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Alterspension (Art. 43 bis 48) mit einem schriftlichen Gesuch an die Pensionskasse gelangen, um anlässlich der Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Gegenwert von höchstens einem Viertel der Alterspension zu verlangen. Das Gesuch bedarf zwingend der schriftlichen und beglaubigten Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise des registrierten Partners oder der registrierten Partnerin.

² Liegen die Beträge der Pensionen unter den im BVG festgelegten Grenzwerten, so können die Pensionen in Form einer Kapitalleistung ausbezahlt werden.

³ Die Kapitalumwandlung der Pension erfolgt mit dem massgebenden versicherungstechnischen Faktor gemäss Anhang 2.

Art. 36 Koordination

¹ Die Pensionskasse kürzt ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

¹² Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

² Nach Erreichen des AHV-Rentenalters entspricht der mutmasslich entgangene Verdienst demjenigen unmittelbar vor dem AHV-Rentenalter. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des AHV-Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar.

³ Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden, und bei Bezügerinnen und Bezüglern von Invalidenleistungen überdies das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Zu den anrechenbaren Einkünften zählen insbesondere:

- a) die Leistungen der AHV (Altersrenten inbegriffen), IV, Unfallversicherung und Militärversicherung;
- b) das von Bezügerinnen und Bezüglern von Invalidenleistungen weiterhin erzielte Erwerbs- und Ersatzeinkommen (beispielsweise Kranken- oder Arbeitslosentaggelder);
- c) Leistungen der Pensionskasse und anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen;
- d) Leistungen anderer in- und ausländischer Sozialversicherungen.

⁴ Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁵ Die leistungsberechtigten Personen müssen der Pensionskasse unaufgefordert alle anrechenbaren Einkünfte melden oder auf Verlangen der Pensionskasse über diese Auskunft geben.

⁶ Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person, die um Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen ersucht, muss der Pensionskasse ihre Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abtreten.

⁷ Bei teilweiser oder vollständiger definitiver Kürzung der Leistung zahlt die Pensionskasse der anspruchsberechtigten Person zusätzlich zur reduzierten Leistung den im selben Verhältnis herabgesetzten Anteil ihrer persönlichen Beiträge, jedoch ohne Zinsen.

⁸ Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Fall leistungspflichtig, so kürzt die Pensionskasse ebenfalls ihre Leistungen. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden von der Pensionskasse nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 des Bundesge-

setzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Artikel 37 oder 39 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) oder Artikel 65 oder 66 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) vorgenommen haben. Die Pensionskasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.

⁹ Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV ihre Leistungen, weil die versicherte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung (IV) widersetzt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang. In diesem Fall ist Absatz 7 nicht anwendbar. Die Pensionskasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.

¹⁰ Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann die Pensionskasse während dieser Zeit die Auszahlung ihrer Leistungen ganz oder teilweise einstellen; ausgenommen sind die Leistungen, die dem Unterhalt der Angehörigen dienen.

¹¹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 37 Vorbehalt und Anzeigepflichtverletzung

¹ Wenn die versicherte Person innerhalb von fünf Jahren seit der Aufnahme in den Pensionsplan aufgrund eines vom Vertrauensarzt festgestellten erhöhten Gesundheitsrisikos, für das die Pensionskasse einen Gesundheitsvorbehalt angebracht hat (Art. 7 und 26 Abs. 1), invalid wird oder stirbt, werden die Leistungen vollständig gekürzt, wenn die Ursache der Invalidität oder des Todes auf das erhöhte Risiko zurückzuführen ist. Die Kürzung gilt lebenslänglich. Die BVG-Minimalleistungen sind jedoch garantiert.¹³

² Die Leistungen des Pensionsplans bei Invalidität oder Tod entsprechen in den folgenden Fällen den Minimalleistungen gemäss BVG:

- a) Die versicherte Person hat den Gesundheitsfragebogen nicht ausgefüllt oder sich der ärztlichen Eintrittsuntersuchung nach Artikel 6 nicht unterzogen;
- b) die versicherte Person hat im Gesundheitsfragebogen falsche oder unvollständige Angaben gemacht.

³ Die Pensionskasse muss der versicherten Person spätestens drei Monate,

¹³ Durch Beschluss des Vorstandes vom 19. März 2015 geändert, in Kraft seit 1. April 2015

nachdem sie Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung gemäss Absatz 2 erhalten hat, mitteilen, dass sie die Versicherungsdeckung gemäss Absatz 2 einschränkt.

⁴ Schränkt die Pensionskasse die Versicherungsdeckung gemäss Absatz 2 ein, so erlischt auch ihre Leistungspflicht für die bereits eingetretenen Vorsorgefälle, deren Eintritt oder Umfang durch die in Verletzung von Absatz 2 nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Falls die Pensionskasse in einem solchen Fall bereits über die BVG-Minimalleistungen hinausgehende Leistungen erbracht hat, sind ihr diese zurückzuerstatten.

⁵ Haben die versicherte Person oder ihre Hinterbliebenen bei der Pensionskasse oder der IV um Leistungen ersucht, so kann die Pensionskasse vom Vertrauensarzt verlangen, dass er ihr die gesamten Akten der versicherten Person überweist, die sich in seinem Besitz befinden, insbesondere den Gesundheitsfragebogen und alle anderen Unterlagen des Eintrittsverfahrens.¹⁴

Art. 38 Vorläufige Übernahme der Leistungen

¹ Ist die Leistungsübernahme zwischen der Unfall- beziehungsweise Militärversicherung oder der Pensionskasse umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person von der Pensionskasse Vorleistung verlangen, sofern der versicherte Tatbestand einen Leistungsanspruch gemäss dem vorliegenden Reglement begründet.

² Die anspruchsberechtigte Person hat bei der Unfall- oder Militärversicherung und der Pensionskasse ein Leistungsgesuch einzureichen.

³ Ist die Pensionskasse vorleistungspflichtig, so erbringt sie die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement. Wird der Fall von der Unfall- oder Militärversicherung übernommen, so hat diese der Pensionskasse die Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurückzuerstatten.

⁴ Hat die Pensionskasse die Austrittsleistung bereits an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Vorleistungen nötig ist.

Art. 39 Verzugszinsen

¹ Die Verzugszinsen auf den von der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.

² Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem

¹⁴ Durch Beschluss des Vorstandes vom 29. Oktober 2012 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2012

Prozent.

Art. 40 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.

Art. 41 Verrechnung

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 42 Verjährung

¹ Der Leistungsanspruch verjährt nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen hat.

² Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

2. Alterspension

Art. 43 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person hat ab vollendetem 58. Altersjahr Anspruch auf eine Alterspension (Art. 45), wenn sie selbst oder ihr Arbeitgeber das Dienstverhältnis ganz oder teilweise beendet hat.

Art. 44 Beginn und Ende des Anspruchs

Die Alterspension wird ausbezahlt ab dem ersten Tag des Monats, der der Pensionierung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt.

Art. 45 Höhe der Pension
a) Volle Alterspension

Die jährliche Alterspension wird gemäss Anhang 3 festgelegt.

Art. 46 b) Teilpensionierung

¹ Mit dem Einverständnis ihres Arbeitgebers kann die versicherte Person ab vollendetem 58. Altersjahr eine Teilpension beantragen, die höchstens 60 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, sofern ihre Tätigkeit im

gleichen Umfang reduziert wird.

² Die Teilpension kann höchstens zweimal erhöht werden, und sie darf insgesamt 60 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigen, es sei denn, der Arbeitgeber ersucht ausnahmsweise darum.

³ Die Teilpension wird nach Artikel 45 festgelegt. Sie berechnet sich jedoch aufgrund der zum Zeitpunkt der Teilpensionierung vorhandenen aufgewerteten Summe der versicherten Löhne, die mit dem Pensionierungsgrad zu multiplizieren ist. Mit der verbleibenden aufgewerteten Summe der versicherten Löhne, erhöht um die Aufwertung und die dazugekommenen versicherten Löhne, werden die späteren Teilpensionen berechnet.

⁴ Teilpensionen werden endgültig gewährt.

Art. 46a¹⁵ c) Scheidung

Erfolgt die Pensionierung während des Scheidungsverfahrens, wird die Alterspension gekürzt. Die Kürzungsberechnung der Alterspension erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Scheidungsurteils; bereits ausbezahlte Pensionen werden kompensiert. Die Kasse wendet die maximale Kürzung gemäss Art. 19g FZV an.

Art. 47 Summe der versicherten Löhne

Die Summe der versicherten Löhne umfasst:

- a) die versicherten Löhne, auf denen Beiträge erhoben wurden;
- b) die versicherten Löhne, die sich durch Einkäufe ergeben;
- c) die versicherten Löhne, die während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall beitragsbefreit waren;

Art. 48 Aufwertung ¹⁶

¹ Die Summe der versicherten Löhne wird zu Beginn jedes Jahres aufgewertet (Jahr t+1), um der Lohnentwicklung Rechnung zu tragen. Die Aufwertung wird allen aktiven, invaliden und beurlaubten versicherten Personen gutgeschrieben, die am Ende des Vorjahres der Pensionskasse angeschlossen waren (Jahr t).

² Der Vorstand legt jährlich den Aufwertungssatz fest. Vorbehältlich der in

¹⁵ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

¹⁶ Durch Beschluss des Vorstandes vom 26. August 2012 geändert, in Kraft seit 1. September 2014

Kapitel VII vorgesehenen Sanierungsmassnahmen liegt dieser innerhalb folgender Grenzen:

- a) Der Aufwertungssatz entspricht mindestens dem Satz, zu dem die Gehälter des Staatspersonals zu Beginn des Jahres t+1 der Teuerung angepasst werden;
- b) der Aufwertungssatz entspricht höchstens dem vorgenannten Satz, zu dem die Gehälter des Staatspersonals zu Beginn des Jahres t+1 der Teuerung angepasst werden, erhöht um die Hälfte der Differenz zwischen diesem Satz und dem gemäss den Absätzen 3 und 4 berechneten oberen Grenzsatz.

³ Der obere Grenzsatz (j) entspricht:

$$j = [\text{SVL}(t) / \text{SVL}(t-1)] - 1,$$

mit: $\text{SVL}(t)$ = durchschnittlicher versicherter Lohn zu 100% des Monats November des Jahres t der versicherten Staatsangestellten, die im Monat November des Jahres t-1 und t der Pensionskasse angeschlossen waren;

$\text{SVL}(t-1)$ = durchschnittlicher versicherter Lohn zu 100% des Monats November des Jahres t-1 der versicherten Staatsangestellten, die im Monat November des Jahres t-1 und t der Pensionskasse angeschlossen waren.

⁴ Der durchschnittliche versicherte Lohn zu 100% am Ende des Jahres t [$\text{SVL}(t)$] kann durch einen Betrag korrigiert werden, den das Amt für Personal und Organisation mitteilt, um den während des Jahres t aufgetretenen Aufwertungen und Beförderungen Rechnung zu tragen.

3. Pensionierten-Kinderpension

Art. 49 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Alterspension bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenspension gemäss Art. 76 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Art. 50 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderpension entsteht, sobald die versicherte Person eine ganze Alterspension bezieht, frühestens aber ab dem ersten Monat nach Vollendung des 62. Altersjahres. Bei Pensionierung vor diesem Alter ist die Pensionierten-Kinderrente bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs in der Alterspension enthalten.

² Der Anspruch auf die Pension erlischt, sobald die Alterspension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Artikel 77 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 51 Höhe der Pension

¹ Die jährliche Pensionierten-Kinderpension beträgt für jedes Kind 10 Prozent der Alterspension, jedoch mindestens 3'000 Franken und höchstens 6'000 Franken. Die Grenzbeträge können durch Beschluss der Pensionskasse periodisch angepasst werden.

² Wenn die versicherte Person einen Teil der Rente in Kapital bezieht, werden die Mindest- und Höchstbeträge proportional angepasst¹⁷.

³ Wenn die Alterspension wegen Scheidung herabgesetzt wird, ist die laufende Pensionierten-Kinderpension davon nicht betroffen. Neue oder reaktivierte Pensionierten-Kinderpensionen werden jedoch auf der Grundlage der herabgesetzten Alterspension berechnet. Die Mindest- und Höchstbeträge werden proportional zur Herabsetzung der Alterspension angepasst¹⁸.

4. AHV-Vorschuss

Art. 52 Bedingungen

¹ Die versicherte Person, die ihren Anspruch auf eine Alterspension geltend macht und keine ordentliche AHV-Rente oder ganze IV-Rente bezieht, kann einen AHV-Vorschuss verlangen.

² Der AHV-Vorschuss muss bis spätestens zwei Monate vor der Pensionierung beantragt werden.

Art. 53 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf den AHV-Vorschuss beginnt frühestens im gleichen Zeitpunkt wie die Alterspension.

² Der AHV-Vorschuss wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, der dem Tod der pensionierten Person folgt, spätestens aber bis zum Ende des Monats, der der Entstehung des Anspruchs auf eine ordentliche AHV-Rente oder ganze IV-Rente vorangeht.

¹⁷ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

¹⁸ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 54 Höhe des Vorschusses

¹ Die pensionierte Person wählt die Höhe des AHV-Vorschusses innerhalb der folgenden Grenzen:

- a) Der AHV-Vorschuss darf die maximale AHV-Rente nicht übersteigen;
- b) er darf die versicherte Person nicht zu einer Rückzahlung verpflichten, die mehr als 50 Prozent der Alterspension beträgt;
- c) bezieht die versicherte Person bereits eine IV-Teilrente, so darf der AHV-Vorschuss die Differenz zwischen der maximalen AHV-Rente und der IV-Teilrente nicht übersteigen.

² Der AHV-Vorschuss wird nicht an die Teuerung angepasst.

Art. 55 Rückforderung

- a) beim Arbeitgeber

¹ Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses, so erteilt er der Pensionskasse sämtliche für die Behandlung des Falles massgeblichen Informationen.

² Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse den von ihm übernommenen Teil der Rückzahlung in monatlichen Raten ab erstmaliger Ausbezahlung des AHV-Vorschusses bis zu dessen Erlöschen gemäss Art. 53 Abs. 2.

Art. 56 b) bei der anspruchsberechtigten Person

¹ Die anspruchsberechtigte Person erstattet den vom Arbeitgeber nichtfinanzierten Teil des AHV-Vorschusses zurück. Zu diesem Zweck nimmt die Pensionskasse lebenslänglich einen Abzug auf der monatlichen Alterspension vor.

² Die Rückforderung erfolgt nach Wahl der versicherten Person entweder ab Beginn der Auszahlung der Alterspension oder ab dem Monat, in dem der Anspruch auf die ordentliche AHV-Rente entsteht. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse ihre Wahl innert der von dieser vorgegebenen Frist, auf jeden Fall aber vor Beginn der Pensionierung, schriftlich mit. Die Wahl ist endgültig. Die versicherte Person kann jedoch bis zum Ende der Auszahlung des AHV-Vorschusses den gesamten Betrag gemäss den von der Pensionskasse festgelegten Bedingungen zurückbezahlen. Die gesamthafte Rückbezahlung gilt als Einkauf im Sinne von Artikel 1b Abs. 1 BVV2.

³ Der Rückforderungsbetrag entspricht dem AHV-Vorschuss zum Zeitpunkt seiner Gewährung, abzüglich des vom Arbeitgeber zurückbezahlten Teils, multipliziert mit dem massgeblichen, in Anhang 4 festgelegten Amortisationskoeffizienten.

5. *Invalidenpension*

Art. 57 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenpension:

- a) wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war;
- b) wenn sie infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent bei der Pensionskasse versichert war;
- c) wenn sie als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent bei der Pensionskasse versichert war.

Art. 58 Gesuch und Rentenverfügung der IV

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Invalidenpension ist bei der Pensionskasse durch die versicherte Person oder durch ihren Arbeitgeber einzureichen. Dem Gesuch ist die Rentenverfügung der IV beizulegen. Die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber haben auf Verlangen der Pensionskasse weitere Informationen zu liefern.

² Die Pensionskasse ist nicht an die rechtskräftige Rentenverfügung der IV gebunden:

- a) wenn diese Verfügung der Pensionskasse von der IV-Stelle nicht zugestellt wurde (Art. 76 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung; IVV);
- b) wenn diese Verfügung der Pensionskasse zugestellt wurde, sie sich aber als offensichtlich unhaltbar erweist;
- c) wenn die IV-Stelle in besonderen Fällen nicht verpflichtet war, den Invaliditätsgrad oder den Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäss Artikel 57 genau zu bestimmen.

³ Die Verwaltung kann das Gesuch auf Kosten der Pensionskasse an den Vertrauensarzt zur Beurteilung weiterleiten.

⁴ Unter Vorbehalt der in Absatz 2 erwähnten Fälle ist die Rentenverfügung der IV bezüglich des Beginns des Anspruchs auf Invalidenleistungen und

des Invaliditätsgrades für die Pensionskasse verbindlich. Wurde der Invaliditätsgrad in der Rentenverfügung der IV gemäss Artikel 28a Abs. 3 IVG ermittelt, wird nur der Invaliditätsgrad betreffend die Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Art. 59 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf die Invalidenpension entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die IV-Rente.

² Solange die Pensionskasse nicht im Besitz der Rentenverfügung der IV ist, gewährt sie keine Invalidenleistungen. Die Artikel 65–68 bleiben vorbehalten.

³ Die Auszahlung der Invalidenpension wird aufgeschoben, solange die versicherte Person ihren Lohn oder von einer Versicherung des Arbeitgebers Taggelder erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen.

⁴ Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, und ist die Pensionskasse deshalb gestützt auf Artikel 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtig, so ist die Pensionskasse nur zur Erbringung der BVG-Minimalleistungen verpflichtet. Wurde die Austrittsleistung überwiesen oder bar ausbezahlt, so muss sie der Pensionskasse soweit zurückerstattet werden, als dies zur Auszahlung der Vorleistung nötig ist. Die versicherte Person, die eine Vorleistung bezieht, muss der Pensionskasse ihre Ansprüche auf Leistungsnachzahlungen gegenüber Sozialversicherungen und ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen abtreten.

⁵ Der Anspruch auf die Invalidenpension erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit der Wiedereingliederung derselben im Sinne von Artikel 61.

Art. 60 Höhe der Pension

¹ Die jährliche volle Invalidenpension beträgt 1.6 Prozent der aufgewerteten Summe der versicherten Löhne, welche die versicherte Person mit vollendetem 60. Altersjahr unter Beibehaltung des in der Pensionskasse versicherten Lohnes der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit erhalten hätte. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Hat die versicherte Person bereits das zum Bezug einer Alterspension berechtigende Alter (Art. 43) erreicht und könnte sie eine höhere Alterspension als die nach Absatz 1 ermittelte Invalidenpension beziehen, so entspricht die jährliche volle Invalidenpension dem Betrag dieser Alterspension.

³ Die jährliche volle Invalidenpension von versicherten Personen unter 22 Jahren entspricht 60 Prozent des letzten versicherten Jahreslohnes.

⁴ Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- a) die volle Pension, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent aufweist;
- b) drei Viertel der Pension, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent aufweist;
- c) die Hälfte der Pension, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent aufweist;
- d) ein Viertel der Pension, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent aufweist.

⁵ Wenn sich der Bezüger einer Invalidenpension scheiden lässt und einen Teil seines Vorsorgevermögens übertragen muss, kürzt die Kasse den Betrag der Invalidenpension. Gemäss Artikel 19 BVV 2 wird sie um den Betrag gekürzt, welche sie tiefer ausgefallen wäre, wenn der Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgegut haben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung der bis zu diesem Zeitpunkt überwiesenen Invalidenrente darf jedoch das Verhältnis zwischen dem übertragenen Teil der Austrittsleistung und der gesamten Austrittsleistung proportional nicht überschreiten. Die Kürzung wird nach den geltenden Vorschriften für die Berechnung der Invalidenrente ermittelt. Der Berechnungstichtag der Kürzung entspricht dem Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Wenn der Bezüger einer Invalidenpension während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Pensionsalter erreicht und einen Teil seines Vorsorgevermögens übertragen muss, reduziert die Kasse die Austrittsleistung und die Pension; die maximal erlaubte Kürzung gemäss Artikel 19g Absatz 2 FZV wird angewandt¹⁹.

Art. 61 Eingliederung ²⁰

¹ Gehen Bezügerinnen oder Bezüger einer Invalidenpension wieder ein Dienstverhältnis ein, das zur Versicherung im Pensionsplan führt, so wird die Versicherung ohne Unterbrechung weitergeführt. Die Summe der versicherten Löhne wird entsprechend angepasst. Bei teilweiser Eingliederung

¹⁹ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

²⁰ Durch Beschluss des Vorstandes vom 29. Oktober 2012 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2012

gelten diese Grundsätze sinngemäss.

² Erlischt der Anspruch auf eine Rente der IV und demzufolge auf eine Invalidenpension der Pensionskasse ganz oder teilweise, ohne dass ein Dienstverhältnis aufgenommen wird, das zur Versicherung im Pensionsplan führt, so hat die vormalige Pensionsbezügerin oder der vormalige Pensionsbezüger Anspruch auf eine Austrittsleistung, die nach Massgabe des Alters im Zeitpunkt des Wegfalls der Invalidenpension und der im gleichen Zeitpunkt gebildeten Summe der versicherten Löhne, die dem wegfallenden Teil der Invalidenpension entspricht, berechnet wird. Die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere Art. 26a BVG, und Absatz 3 bleiben vorbehalten.

³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

6. *Invaliden-Kinderpension*

Art. 62 Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Invalidenpension bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension gemäss Art. 76 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Art. 63 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderpension entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenpension.

² Er erlischt, wenn die Invalidenpension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Artikel 77 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 64 Höhe der Pension

¹ Die jährliche Invaliden-Kinderpension beträgt für jedes Kind 10 Prozent der Invalidenpension, jedoch mindestens 3'000 Franken und höchstens 6'000 Franken. Liegt eine Teilinvalidität vor, so werden die vorgenannten Grenzbeträge im gleichen Verhältnis wie die Invalidenpension gekürzt.

² Die in Absatz 1 genannten Grenzbeträge können durch Beschluss der Pensionskasse periodisch angepasst werden.

³ Wenn die Invalidenpension wegen Scheidung herabgesetzt wird, ist die

laufende Invaliden-Kinderpension davon nicht betroffen Neue oder reaktivierte Invaliden-Kinderpensionen werden jedoch auf der Grundlage der herabgesetzten Invalidenpension berechnet. Die Mindest- und Höchstbeträge werden proportional zur Herabsetzung der Invalidenpension angepasst²¹.

7. Provisorische Invalidenpension

Art. 65 Anspruchsberechtigte Personen

Die Pensionskasse kann der versicherten Person, die bei der IV ein Rentengesuch gestellt hat, bis zum Rentenentscheid eine provisorische Invalidenpension gewähren. Die Pensionskasse entscheidet aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass eine IV-Rente zugesprochen wird. Sie stützt sich dabei namentlich auf die Beurteilung des Vertrauensarztes.

Art. 66 Gesuch

¹ Die versicherte Person hat der Pensionskasse ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung einer provisorischen Invalidenpension zu stellen. Dem Gesuch ist das Rentengesuch bei der IV beizulegen. Die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber haben auf Verlangen der Pensionskasse weitere Informationen zu liefern.

² Die Pensionskasse übergibt das Gesuch dem Vertrauensarzt, der einen Bericht verfasst über:

- a) die Art des Leidens, insbesondere, ob es die Folge eines Unfalls ist;
- b) das Vorhandensein der Invalidität und den Invaliditätsgrad im Sinne der Bestimmungen der IV;
- c) die Möglichkeit der Wiedereingliederung der invaliden Person;
- d) den Beginn der Invalidität;
- e) die voraussichtliche Dauer der Invalidität;
- f) gegebenenfalls den kausalen Zusammenhang zwischen der Invalidität und dem erhöhten Gesundheitsrisiko, für welches die Pensionskasse einen Gesundheitsvorbehalt angebracht hat;
- g) die Restarbeitsfähigkeit.

³ Die versicherte Person erlaubt den Organen der Pensionskasse und dem Vertrauensarzt, alle für den Entscheid notwendigen Informationen einzuho-

²¹ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

len, insbesondere bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Institutionen, die sie gepflegt oder behandelt haben. Der Vertrauensarzt kann die versicherte Person vorladen und auf Kosten der Pensionskasse zusätzliche Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen, wenn er dies für nötig erachtet. Fehlende Informationen, sind sie unvollständig oder falsch, so kann die Pensionskasse das Gesuch um Ausrichtung einer provisorischen Invalidenpension abweisen.

⁴ Der Vertrauensarzt stellt der Pensionskasse seinen Bericht zu. Diese entscheidet sodann über das Gesuch um Ausrichtung einer provisorischen Invalidenpension.

Art. 67 Beginn und Ende des Anspruchs; Rückerstattung

¹ Die provisorische Invalidenpension wird frühestens ab Ende des Lohnanspruchs oder des gegenüber einer Versicherung des Arbeitgebers bestehenden Anspruchs auf Krankentaggelder ausbezahlt. In keinem Fall erfolgt die Auszahlung vor Ablauf von 360 Tagen Arbeitsunfähigkeit.

² Die provisorische Invalidenpension ist eine Vorschussleistung. Sie wird bis zum Erlass der Rentenverfügung der IV ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Die versicherte Person muss eine Erklärung unterzeichnen, mit welcher sie der Pensionskasse ihren Anspruch auf Leistungsnachzahlungen gegenüber der IV im Umfang des vorgeschossenen Betrags abtritt. Nach Eröffnung der Rentenverfügung der IV wird der der vorgeschossene Betrag nötigenfalls bei der IV zurückgefordert.

³ Lehnt die IV das Rentengesuch ab oder legt sie einen niedrigeren Invaliditätsgrad fest, als die Pensionskasse der provisorischen Invalidenpension zugrunde gelegt hat, muss die versicherte Person die provisorische Invalidenpension im zu viel bezogenen Umfang zurückerstatten, soweit der entsprechende Betrag nicht gemäss Absatz 2 bei der IV eingeholt werden kann.

Art. 68 Höhe der Leistung

¹ Die provisorische Invalidenpension ist gleich hoch wie die voraussichtliche Invalidenpension gemäss Artikel 60.

² Bei voraussichtlicher Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.

8. Vorschuss auf die IV-Rente

Art. 69 Anspruchsberechtigte Person

Die Pensionskasse kann der versicherten Person, der eine provisorische In-

validenpension zugesprochen wurde, auf deren Gesuch hin einen Vorschuss auf die IV-Rente gewähren.

Art. 70 Beginn und Ende des Anspruchs; Rückerstattung

¹ Der Vorschuss auf die IV-Rente wird frühestens ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, ab dem die versicherte Person Anspruch auf eine provisorische Invalidenpension hat.

² Der Vorschuss auf die IV-Rente wird bis zum Erlass der Rentenverfügung der IV ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Die versicherte Person muss eine Erklärung unterzeichnen, mit welcher sie der Pensionskasse ihren Anspruch auf Leistungsnachzahlungen gegenüber der IV im Umfang des vorgeschossenen Betrags abtritt. Nach Eröffnung der Rentenverfügung der IV wird der vorgeschossene Betrag bei der IV zurückgefordert.

³ Lehnt die IV das Rentengesuch ab oder legt sie einen niedrigeren Invaliditätsgrad fest, als die Pensionskasse dem Vorschuss auf die IV-Rente zugrunde gelegt hat, muss die versicherte Person den Vorschuss auf die IV-Rente im zu viel bezogenen Umfang zurückerstatten, soweit der entsprechende Betrag nicht gemäss Absatz 2 bei der IV eingeholt werden kann.

Art. 71 Höhe der Leistung

¹ Die Höhe des Vorschusses auf die IV-Rente entspricht der IV-Rente, welche die versicherte Person aufgrund des gemäss Artikel 66 ermittelten Invaliditätsgrades beziehen würde.

² Der Vorschuss auf die Invalidenrente wird nicht der Teuerung angepasst.

9. Witwen-, Witwer- oder Partnerpension

Art. 72 Anspruchsberechtigte Person

¹ Stirbt eine aktivversicherte Person oder die Bezügerin oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerpension beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner auf eine Partnerpension, wenn er oder sie:

- a) für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; oder
- b) älter als 40 Jahre ist und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens drei Jahre gedauert hat.

² Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, der keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine

einmalige Abfindung in Höhe der halben Austrittsleistung, die die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes geäufnet hat, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahrespensionen für Witwen, Witwer oder Partner.

³ Geschiedene Ehegatten oder eingetragene Partner, deren Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, sind dem überlebenden Ehegatten oder Partner gleichgestellt, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr anlässlich der Scheidung beziehungsweise Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente gemäss Artikel 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB beziehungsweise Artikel 124e Abs. 1 ZGB oder 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde. Das Recht auf Hinterlassenenleistung wird solange beibehalten wie die Rente hätte entrichtet werden müssen. Die Kasse kürzt ihre Hinterlassenenleistungen jedoch, wenn diese zusammen mit denen aus der AHV die Höhe der Ansprüche aus dem Scheidungsurteil oder dem Auflösungsurteil der eingetragenen Partnerschaft überschreiten; die Kürzung ist auf den übersteigenden Betrag begrenzt. Die Hinterlassenenrenten der AHV fliessen nur dann in die Berechnung ein, wenn sie einen eigenen Anspruch auf Invalidenrente der IV oder Altersrente der AHV überschreiten²².

⁴ Hatte die verstorbene Person wieder geheiratet oder war sie eine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen, so wird die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension zwischen dem geschiedenen Ehegatten oder dem ehemaligen eingetragenen Partner gemäss Absatz 3 einerseits und dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner andererseits aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zur Pension, die jeder von ihnen alleine hätte beanspruchen können. Im Falle von Wiederverheiratung, neuer eingetragener Partnerschaft oder Tod einer der anspruchsberechtigten Personen bleibt die die Pension der anderen anspruchsberechtigten Person in ihrer Höhe unverändert.

Art. 73 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch auf Lohnzahlung, der Anspruch auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder der Pensionsanspruch der verstorbenen Person erlischt. Sie wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, in welchem der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner stirbt, wieder heiratet oder eine neue eingetragene Partnerschaft

²² Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2017

eingeht.

² Bei Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft hat der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung oder des Eingehens der neuen eingetragenen Partnerschaft bezogenen Jahrespension.

Art. 74 Höhe der Pension

Die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension beträgt beim Tod einer aktivversicherten Person 60 Prozent der vollen Invalidenpension, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes invalid geworden wäre. Beim Tod einer Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezogen hat, beträgt die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenpension. Beträgt jedoch der Altersunterschied zwischen der verstorbenen Person und ihrem überlebenden Ehegatten oder ihrem überlebenden eingetragenen Partner mehr als fünfzehn Jahre, so wird die Pension für jedes volle Jahr, um das der Altersunterschied von fünfzehn Jahren überstiegen ist, um 1 Prozent gekürzt.

10. Todesfallkapital

Art. 75 Anspruchsberechtigte Personen und Höhe des Kapitals ²³

¹ Hinterlässt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezieht, keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner mit Anspruch auf eine Pension oder eine einmalige Abfindung, so zahlt die Pensionskasse den in Absatz 2 aufgeführten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der halben im Zeitpunkt des Todes geäußerten Austrittsleistung, **sofern diese vom Versicherten zu seinen Lebzeiten schriftlich der Pensionskasse bekannt gegeben worden sind**²⁴. Bezog die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes eine Alters- oder Invalidenpension, so entspricht das Todesfallkapital der halben Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Pensionierung oder des Invaliditätseintritts, vermindert um den Betrag der bereits ausbezahlten Leistungen.

²³ Durch Beschluss des Vorstandes vom 22. März 2012 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2012

²⁴ Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2019

² Folgende begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a) - die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder im Sinne von Artikel 76;
 - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft **an derselben Adresse**²⁵ geführt hat;
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
 - die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen von Artikel 76 nicht erfüllen oder, falls keine solchen Kinder vorhanden sind,
 - die Eltern, oder, falls diese nicht mehr leben,
 - die Geschwister;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

^{2bis} Als « Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat» wir die Person betrachtet, die mit verstorbenen Person nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 95 ZGB steht und nicht verheiratet ist (weder mit der verstorbenen noch mit einer anderen Person) ²⁶.

³ Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse:

- a) unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;
- b) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. b

²⁵ Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2019

²⁶ Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2019

ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern;

- c) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. c ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern.

⁴ Hatte die verstorbene versicherte Person bei der Pensionskasse einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt, so wird vorbehaltlich des Artikels 19 des Reglements über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals die Hälfte des entsprechenden Betrags vom Todesfallkapital abgezogen, wenn:

- a) der vorbezogene Betrag aufgrund von Artikel 30d Abs. 1 BVG nicht zurückbezahlt werden muss und
- b) die für das Todesfallkapital begünstigte Person oder die das Todesfallkapital begünstigten Personen Erben der verstorbenen versicherten Person sind.

⁵ Mit der Auszahlung eines Todesfallkapitals erlöschen künftige Forderungen des Kapitalbegünstigten gegenüber der Kasse²⁷.

11. Waisenpension

Art. 76 Anspruchsberechtigte Person

¹ Stirbt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezieht, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenpension.

² Anspruch auf eine Waisenpension haben auch die Pflegekinder der verstorbenen Person, wenn diese für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

Art. 77 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Waisenpension wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch auf Lohnzahlung, der Anspruch auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder der Pensionsanspruch der verstorbenen Person erlischt.

²⁷ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2017

² Der Anspruch auf die Pension erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für die Waise, die eine Lehre oder ein Studium absolviert, oder die zu mindestens 70 Prozent invalid ist und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit noch nicht in der Lage ist. Für den Anspruch auf die weitere Zahlung der Pension nach dem vollendeten 18. Altersjahr stützt sich die Kasse auf die entsprechenden Richtlinien der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.²⁸

Art. 78 Höhe der Pension

¹ Beim Tod einer aktivversicherten Person beträgt die jährliche Waisenpension je Kind 20 Prozent der ganzen Invalidenpension, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenpension bezieht, beträgt die Waisenpension 20 Prozent der Pension, die die verstorbene Person tatsächlich bezog. Wenn die Invaliden- oder Alterspension wegen Scheidung herabgesetzt wurde, werden die neuen Kinderrenten auf der Grundlage der herabgesetzten Pension berechnet. Die Waisenpension entspricht mindestens 40 Prozent der maximalen AHV-Rente. Dieses Minimum wird proportional zur Herabsetzung der Pension infolge Scheidung gekürzt²⁹.

² Vollwaisen haben Anspruch auf eine doppelte Pension. Dasselbe gilt für Waisenkinder, deren Mutter oder Vater, sei es als aktivversicherte oder rentenbeziehende Personen, im Zeitpunkt des Todes alleine und dauerhaft für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder aufgekommen ist. Waren im Falle einer Vollwaise beide verstorbenen Ehegatten bei der Pensionskasse versichert, so hat sie Anspruch auf nur eine doppelte Pension.

6. KAPITEL

Austrittsleistung

Art. 79 Pflichten des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse unverzüglich die Kontaktdaten der versicherten Person, deren Dienstverhältnis aufgelöst wird, zu melden. Gleichzeitig teilt er ihr mit, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses oder

²⁸ Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2019

²⁹ Durch Beschluss des Vorstandes vom 23. Februar 2017 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2017

die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

² Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die Namen der versicherten Personen, die geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, und die entsprechenden Daten. Die Pensionskasse berechnet daraufhin die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat oder eingetragenen Partnerschaft, um im Falle der Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem Gericht deren Betrag mitteilen zu können.

Art. 80 Austritt aus der Pensionskasse

¹ Wird das Dienstverhältnis vor Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst, so tritt die versicherte Person aus der Pensionskasse aus, sofern keiner der folgenden Fälle vorliegt:

- a) die versicherte Person ist gemäss Artikel 19 von der Beitragspflicht befreit;
- b) die versicherte Person bezieht eine ganze Invalidenrente;
- c) die versicherte Person bleibt der Pensionskasse als extern versicherte Person angeschlossen (Art. 9);
- d) das Dienstverhältnis endet aufgrund des Todes der versicherten Person.

² Die versicherte Person, deren Dienstverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem ordentlichen Rücktrittsalter von 62 Jahren aufgelöst wird, und die die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist, tritt ebenfalls aus der Pensionskasse aus, sofern nicht einer der in Absatz 1 Bst. a-d aufgeführten Fälle vorliegt und sich die versicherte Person nicht für die Alterspension entscheidet. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse ihre Wahl mit. Diese kann von der versicherten Person Belege zur neuen Erwerbstätigkeit oder zur Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung einfordern.

³ Die versicherte Person, die aus der Pensionskasse austritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

⁴ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 39 zu bezahlen.

Art. 81 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen zum Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse. Sie wird nach den Re-

geln des Leistungsprimats berechnet (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [FZG]).

² Die erworbenen Leistungen entsprechen der erworbenen jährlichen Alterspension. Diese beträgt 1.6 Prozent der aufgewerteten Summe der versicherten Löhne zum Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse; die tatsächlich geleisteten Einkäufe, Vorbezüge oder Übertragungen infolge einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden berücksichtigt.

³ Die Austrittsleistung entspricht dem Produkt aus der erworbenen jährlichen Alterspension nach Absatz 2 und dem versicherungstechnischen Faktor gemäss Anhang 1, der sich aufgrund des Alters der versicherten Person zum Zeitpunkt des Austritts ergibt.

⁴ Die Austrittsleistung entspricht mindestens den Beträgen, wie sie sich aus den Artikeln 17 Abs. 1 und 18 FZG ergeben. Die vor Erreichen des 22. Altersjahres geleisteten Risikobeiträge der versicherten Person, die im Falle einer vorübergehenden Lohneinstellung geleisteten Beiträge und die Sanierungsbeiträge werden nicht berücksichtigt.

⁵ Vorbezüge und Übertragungen eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden samt den mit dem BVG-Mindestzinssatz berechneten Zinsen von der minimalen Austrittsleistung im Sinne von Absatz 4 abgezogen.

⁶ Hat die austretende Person die getätigten Einkäufe nicht vollständig amortisiert, so wird der Barwert der ausstehenden Raten von der Austrittsleistung nach Absatz 1 bis 5 abgezogen.

Art. 82 Übertragung und Barauszahlung

¹ Die Übertragung der Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung, die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form und die Barauszahlung werden durch das FZG geregelt; die Absätze 2-7 bleiben vorbehalten. Die Pensionskasse kürzt ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen, wenn die Rückerstattung der Austrittsleistung in den nach Artikel 3 Abs. 2 FZG vorgesehenen Fällen unterbleibt.

² Die versicherte Person, die die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangt, hat ein schriftliches Gesuch zu stellen und die folgenden Belege beizubringen:

- a) wenn sie die Schweiz endgültig verlässt:
 - die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle;

- gegebenenfalls die Abmeldebescheinigung der zuständigen Fremdenpolizeibehörde;
 - die Wohnsitzbescheinigung im Ausland oder gleichwertige Belege bezüglich des neuen Wohnsitzes;
- b) wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt:
- die AHV/IV-Beitragsverfügung der Ausgleichskasse, mit welcher die versicherte Person als selbstständig erwerbend anerkannt wird;
 - die Erklärung der versicherten Person, dass sie keiner anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.

³ Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, um in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Wohnsitz zu nehmen, und verlangt sie bei Austritt aus der Pensionskasse die Barauszahlung des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG, so muss sie zusätzlich zu den in Absatz 2 Bst. a aufgeführten Belegen eine Bescheinigung vorlegen, wonach sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des neuen Wohnsitzstaates nicht obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Sie hat zudem die Erklärung beizubringen, dass sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist.

⁴ Liegt der in Absatz 3 beschriebene Tatbestand vor, nimmt die versicherte Person jedoch Wohnsitz in einem Staat, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist, so hat sie zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Belegen die Erklärung beizubringen, dass sie in keinem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist.

⁵ Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, um in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen, so kann sie keine Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen.

⁶ Die Barauszahlung an verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende versicherte Personen ist nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Gegebenenfalls hat dieser zudem seine beglaubigte Unterschrift auf der Erklärung anzubringen, welche die versicherte Person in Anwendung von Absatz 2 Buchstabe b oder von Absatz 4 beibringt.

⁷ Der Wohnsitzbescheinigung im Ausland oder den gleichwertigen Belegen bezüglich des neuen Wohnsitzes gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen, wenn sie nicht in einer Amtssprache der Schweiz verfasst sind.

7. KAPITEL

Sanierungsmassnahmen

Art. 83 Grundsatz

Zeichnet sich infolge konjunktureller Umstände (ungünstige Entwicklung der Finanzmärkte, vorübergehende Überschäden usw.) eine Unterdeckung ab oder ist eine solche bereits eingetreten, so ergreift der Vorstand in Absprache mit dem anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin befristete Sanierungsmassnahmen im Sinne der Artikel 84 bis 87. Zuvor sind sie dem Staatsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 84 Geringes Defizit

¹ Erachtet der Vorstand die Wertschwankungsreserve als ungenügend, so kann er folgende Massnahmen beschliessen:

- a) reduzierte oder keine Anpassung der Pensionen an die Teuerung;
- b) maximal bis auf die Teuerungsanpassung der Gehälter des Staatspersonals reduzierte Aufwertung der Summe der versicherten Löhne (Art. 48)

² Liegt der Deckungsgrad zwischen 90 und 100 Prozent, so kann der Vorstand zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Er kann zeitlich befristete Sanierungsbeiträge erheben. In diesem Fall müssen die Arbeitgeber mindestens dieselben Beiträge entrichten wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Sanierungsbeiträge werden bei der Festlegung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von den Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bleibt vorbehalten;
- b) er kann die versicherungstechnische Kürzung, die bei Pensionierung vor dem 60. Altersjahr je Rentenmonat erfolgt, auf 0.333 Prozent erhöhen;
- c) er kann die Summe der versicherten Löhne zu einem Satz aufwerten (Art. 48), der unter der Teuerungsanpassung der Gehälter des Staatspersonals liegt;
- d) er kann die (freiwillige) Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vorsehen.

Art. 85 Erhebliches Defizit

Weist die Pensionskasse einen Deckungsgrad von weniger als 90 Prozent auf, so kann der Vorstand zusätzlich zu den Massnahmen nach Artikel 84 folgende Massnahmen vorsehen:

- a) Er kann innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten die Verpfändung und den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung einschränken oder ganz verweigern;
- b) er kann gänzlich auf die Aufwertung der Summe der versicherten Löhne (Art. 48) verzichten;
- c) er kann weitere Massnahmen ergreifen.

Art. 86 Kompensation

Führen die Sanierungsmassnahmen zu einer dauerhaften Überdeckung, so kann der Vorstand Kompensationsmassnahmen beschliessen, um die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und die erwerbstätigen versicherten Personen für die erlittenen Leistungseinbussen teilweise zu entschädigen.

8. KAPITEL

Information

Art. 87 Information durch die Pensionskasse

a) Im Allgemeinen

¹ Dem Arbeitgeber und seinem Personaldienst werden die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen der Pensionskasse (PKG und Reglemente der Kasse) in gedruckter Form und in genügender Anzahl ausgehändigt. Zusätzliche Exemplare können gegen Bezahlung bezogen werden. Die betreffenden Grundlagen sind auch per Internet zugänglich (www.pkspf.ch).

² Der Arbeitgeber muss seinem bei der Pensionskasse aktivversicherten Personal die wesentlichen Informationen zum Recht der beruflichen Vorsorge erteilen. Er verpflichtet sich gegenüber der Pensionskasse, genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen.

³ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle von der Pensionskasse empfangenen Informationen unverzüglich und vollständig an das aktivversicherte Personal weiterzuleiten.

⁴ Die Pensionskasse haftet nur für Informationen und Unterlagen, die sie selber verfasst und ausgehändigt hat.

⁵ Die Information der Rentenbezügerinnen und -bezüger und externen versicherten Personen obliegt der Pensionskasse.

Art. 88 b) Versicherungsausweis und Informationen zur Pensionskasse

¹ Die versicherten Personen erhalten jedes Jahr einen Versicherungsausweis, welcher Auskunft gibt über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, den Arbeitnehmer-Beitragssatz sowie die Höhe der Austrittsleistung. Auf Ersuchen hin teilt die Verwaltung den versicherten Personen all ihre persönlichen Daten und Einkaufsmöglichkeiten mit.

² Darüber hinaus informiert die Pensionskasse die versicherten Personen jedes Jahr über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstands.

³ Auf Anfrage hin händigt die Pensionskassen den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus. Ebenso gibt sie auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Finanzierungsgrad und den Deckungsgrad gemäss Bundesgesetzgebung.

Art. 89 c) Im Freizügigkeitsfall

¹ Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse zuhanden der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Diese Abrechnung gibt Auskunft über die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG und die Höhe des BVG-Altersguthabens gemäss Art. 18 FZG.

² Die Pensionskasse erstellt ein Formular, welches der versicherten Person alle Übertragungs- und Auszahlungsformen gemäss den Artikeln 3–5 FZG angibt. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse die massgebende Übertragungs- oder Auszahlungsform mit.

Art. 90 d) Im Falle eines Vorbezugs

Die Information im Falle eines Vorbezugs ist im Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt.

Art. 91 e) Im Falle einer Unterdeckung

Bei Unterdeckung informiert die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Sanierungsmassnahmen.

Art. 92 Mitteilung durch den Arbeitgeber

Die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers sind in den Artikeln 14, 55 und 79 geregelt.

Art. 93 Mitteilung durch die versicherte Person oder deren Hinterbliebenen

¹ Die versicherte Person oder deren Hinterbliebenen müssen der Pensionskasse jederzeit und wahrheitsgemäss die versicherungstechnischen Tatsachen mitteilen und die zur Feststellung ihrer Rechte notwendigen Unterlagen übergeben. Sie haben der Pensionskasse jede neue für die Versicherung massgebende Tatsache (Heirat, Tod der leistungsbeziehenden Person, Revision der IV-Rente usw.) unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

² Die Pensionskasse kann ihre Leistungen ohne Nachzahlungspflicht aussetzen oder die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen verlangen, wenn die versicherten Personen oder die leistungsbeziehenden Personen ihren Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind.

9. KAPITEL

Versicherungstechnische Regeln

Art. 94 Versicherungstechnische Passiven

Der Vorstand verabschiedet ein Reglement über die versicherungstechnischen Passiven, welches unter anderem die Methode zur Bestimmung der Deckungskapitalien sowie die Zusammensetzung, die Bildung und die Verwendung der technischen Reserven regelt.

Art. 95 Versicherungstechnische Grundlagen³⁰

¹ Die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse setzen sich aus den versicherungstechnischen Tabellen und dem technischen Zinssatz zusammen.

² Die von der Pensionskasse verwendeten versicherungstechnischen Tabellen befinden sich im Reglement über die versicherungstechnischen Passiven.

³ Der technische Zinssatz der Pensionskasse befindet sich im Reglement über die versicherungstechnischen Passiven.

⁴ Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten versicherungstechnischen Grundlagen werden für sämtliche von der Pensionskasse oder vom anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin vorgenommenen versicherungs-

³⁰ Absätze 2 bis 5 durch Beschluss des Vorstandes 23. Februar 2017 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2017

technischen Berechnungen verwendet.

⁵ Die Pensionskasse überprüft periodisch, ob die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und die Gewichtungsfaktoren noch dem Entwicklungsstand der versicherungstechnischen Tabellen, dem langfristig zu erwartenden Kapitalertrag und der tatsächlichen Entwicklung des Versichertenbestandes, namentlich in Bezug auf die Proportion von Frauen und Männern, entsprechen.

10. KAPITEL

Verwaltungskosten

Art. 96

Der Vorstand erlässt in einem separaten Reglement Bestimmungen zu den Verwaltungskosten und den Gebühren für Sonderleistungen.

11. KAPITEL

Übergangsbestimmungen

Art. 97 Einkauf

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Einkaufsmortisationen werden gemäss den beim Einkauf geltenden Bedingungen entrichtet.

Art. 98 Kürzung der zukünftigen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenpensionen der Universitätsprofessoren und ihrer Hinterlassenen

¹ Die Pensionen der aktiven Universitätsprofessoren, die aufgrund ihres Anstellungsvertrags nach dem 65. Altersjahr in Pension treten können, und die sich innerhalb von sieben Jahren nach dem 1. Februar, welcher auf das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements folgt, pensionieren lassen oder in dieser Periode sterben oder invalid werden, werden nach Anhang 5 linear gekürzt. Vorbehalten bleibt der Fall, in denen die betroffenen Personen gestützt auf das vorliegende Reglement Anspruch auf bessere oder gleichwertige Leistungen haben.

2 Während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1, längstens aber bis zum 70. Altersjahr, können die betroffenen Universitätsprofessoren einen Einkauf tätigen, der ihnen die Aufrechterhaltung des bisherigen Vorsorgelevels erlaubt. Der maximal einkaufbare Betrag entspricht der kapitalisierten Reduktion der versicherten Alterspension zum Zeitpunkt des Einkaufs. Es gelangt die Einkaufsskala gemäss Anhang 1 zur Anwendung.

Art. 99 Alterspensionen

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Alterspensionen werden gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt. Die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels 5 und die Bestimmungen des Kapitels 7 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

Art. 100 AHV-Überbrückungsrente und AHV-Vorschuss

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden AHV-Überbrückungsrenten und AHV-Vorschüsse werden gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt.

Art. 101 Pensionierten-Kinderpensionen

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Pensionierten-Kinderpensionen werden bis zum Ende des Anspruchs nach Artikel 50 des vorliegenden Reglements gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt. Die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels 5 und die Bestimmungen des Kapitels 7 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

Art. 102 Invalidenpensionen

¹ Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Invaliden-

pensionen werden bis zum Ende des Anspruchs nach Artikel 59 des vorliegenden Reglements gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt. Die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels 5 und die Bestimmungen des Kapitels 7 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

² Sinkt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Pension, so wird die entsprechende Kürzung der Pension nach bisherigem Recht bestimmt.

³ Steigt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Pension, so wird die entsprechende Erhöhung der Pension nach dem vorliegenden Reglement bestimmt.

Art. 103 Invaliden-Kinderpensionen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits Anspruch auf eine Invalidenpension hat, erhält keine Invaliden-Kinderpension gemäss diesem Reglement.

Art. 104 Waisenpensionen

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Waisenpensionen werden bis zum Ende des Anspruchs nach Artikel 77 Abs. 2 des vorliegenden Reglements gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen ausbezahlt. Die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels 5 und die Bestimmungen des Kapitels 7 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

Art. 105 Versicherte Personen unter 22 Jahren, die für das Risiko Alter bereits Beiträge entrichtet haben ³¹

¹ Die versicherten Personen unter 22 Jahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits für die Deckung des Risikos Alter Beiträge entrichtet haben, sind für das Risiko Alter bis und mit dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das 22. Altersjahr vollenden, nicht mehr versichert. Die erworbene aufgewertete Summe der versicherten Löhne am 31. Dezember 2011 bleibt aufrechterhalten. Diese Summe wird gleich aufgewertet wie jene der anderen aktivversicherten Personen.

² Bei Austritt aus der Pensionskasse vor dem ersten Tag des Monats nach Vollendung des 22. Altersjahrs haben die gemäss Absatz 1 versicherten Personen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird

³¹ Durch Beschluss des Vorstandes vom 22. März 2012 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2012

gemäss den Grundsätzen von Kapitel VI berechnet, wobei jedoch folgender versicherungstechnischer Faktor angewandt wird:

| Alter (x) in Jahren | Versicherungs- technischer Faktor |
|------------------------|--------------------------------------|
| 17 | 5,330 |
| 18 | 5,414 |
| 19 | 5,498 |
| 20 | 5,585 |
| 21 | 5,672 |
| 22 | 5,761 |

12. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 106 Änderung ³²

¹ Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern.

² Im Internet wird möglichst rasch die jeweils aktuelle Fassung dieses Reglements publiziert. Zur Nachverfolgung der Reglementsänderungen werden diese im Anhang 6 in ihrer bisherigen und neuen Fassung aufgeführt.

Art. 107 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Ein Vorstandsmitglied:
G. MUTRUX

³² Durch Beschluss des Vorstandes vom 22. März 2012 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2012

Anhang 1

Skala für den Einkauf und die Austrittsleistung (Art. 24, 81 Abs. 3 und 98 Abs. 2)³³

Der versicherungstechnische Faktor entspricht dem Barwert einer auf das 65. Altersjahr aufgeschobenen Pension in Höhe von einem Franken, umgerechnet auf das Alter x . Das Alter x entspricht dem Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Einkaufs oder des Austritts. Das Alter der versicherten Person errechnet sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtsdatum folgt (versicherungstechnisches Alter).

Die Formel für den versicherungstechnischen Faktor (VF) lautet:

$$VF(x) = {}_{65-x}E_x \times VA_{65}$$

mit: ${}_{65-x}E_x$ = lebenslänglicher, für beide Geschlechter gleicher Diskontierungsfaktor im Alter x .

VA_{65} = für beide Geschlechter geltender Barwert einer Alterspension in Höhe von einem Franken im Alter von 65 Jahren mit Übertragung an den Ehegatten (60 Prozent) und die Kinder (20 Prozent) im Todesfall.

$VF(x)$ = versicherungstechnischer Faktor im Alter x gemäss Skala in der nachfolgenden Tabelle. Bei unvollendetem Altersjahr wird der versicherungstechnische Faktor aufgrund einer linearen Interpolation errechnet.

Für die Altersklasse zwischen 22 und 44 Jahren entsprechen die Werte des Faktors $VF(x)$ den alten, gestützt auf die Tabellen VZ 2000 mit 4.25 Prozent berechneten Werten, wobei bei ${}_{65-x}E_x$ und VA_{65} die Frauen mit 55 Prozent und die Männer mit 45 Prozent gewichtet sind.

Für die Altersklassen ab 45 Jahren werden die Werte des Faktors $VF(x)$ gestützt auf die Tabellen VZ 2010 mit 3.25% berechnet, wobei bei ${}_{65-x}E_x$ und VA_{65} die Frauen mit 60 Prozent und die Männer mit 40 Prozent gewichtet sind.

³³ Durch Beschluss des Vorstandes vom 14. Oktober 2014 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2015

| Alter (x) in Jahren | Versicherungs- technischer Faktor | Alter (x) in Jahren | Versicherungs- technischer Faktor |
|------------------------|--------------------------------------|------------------------|--------------------------------------|
| 22 | 5,761 | 45 | 8,285 |
| 23 | 5,851 | 46 | 8,560 |
| 24 | 5,942 | 47 | 8,844 |
| 25 | 6,034 | 48 | 9,139 |
| 26 | 6,128 | 49 | 9,444 |
| 27 | 6,223 | 50 | 9,760 |
| 28 | 6,319 | 51 | 10,088 |
| 29 | 6,416 | 52 | 10,428 |
| 30 | 6,515 | 53 | 10,780 |
| 31 | 6,615 | 54 | 11,147 |
| 32 | 6,717 | 55 | 11,526 |
| 33 | 6,821 | 56 | 11,922 |
| 34 | 6,926 | 57 | 12,334 |
| 35 | 7,033 | 58 | 12,762 |
| 36 | 7,143 | 59 | 13,211 |
| 37 | 7,254 | 60 | 13,679 |
| 38 | 7,368 | 61 | 14,169 |
| 39 | 7,485 | 62 | 14,683 |
| 40 | 7,604 | 63 | 15,224 |
| 41 | 7,726 | 64 | 15,794 |
| 42 | 7,851 | 65 | 16,396 |
| 43 | 7,979 | 66 | 15,973 |
| 44 | 8,111 | 67 | 15,542 |
| | | 68 | 15,102 |
| | | 69 | 14,653 |
| | | 70 | 14,197 |

Anhang 2

Skala für die Umwandlung einer Alterspension in Kapital (Art. 35 Abs. 3) ³⁴

Der versicherungstechnische Faktor (VF) entspricht dem Barwert einer Alterspension in der Höhe von einem Franken im Alter x, wobei die Übertragung auf den Ehegatten (60 Prozent) und die Kinder (20 Prozent) im Todesfall berücksichtigt ist. Das Alter x ist das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung. Das Alter der versicherten Person errechnet sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtsdatum folgt (versicherungstechnisches Alter).

Die Formel zur Bestimmung des Kapitals, das einer jährlichen Alterspension R entspricht, lautet:

$$\text{Kapital} = R \times \text{VF}(x)$$

mit: $\text{VF}(x)$ = für beide Geschlechter geltender versicherungstechnischer Faktor im Alter x gemäss Skala in der nachfolgenden Tabelle. Bei unvollendetem Altersjahr wird der versicherungstechnische Faktor aufgrund einer linearen Interpolation errechnet.

| Alter (x) in Jahren | Versicherungstechnischer Faktor | Alter (x) in Jahren | Versicherungstechnischer Faktor |
|------------------------|---------------------------------|------------------------|---------------------------------|
| 58 | 19,138 | 65 | 16,396 |
| 59 | 18,771 | 66 | 15,973 |
| 60 | 18,396 | 67 | 15,542 |
| 61 | 18,012 | 68 | 15,102 |
| 62 | 17,619 | 69 | 14,653 |
| 63 | 17,220 | 70 | 14,197 |
| 64 | 16,811 | - | - |

Die vorstehende, für beide Geschlechter geltende Skala wurde gestützt auf die Tabellen VZ 2010 mit 3,25 Prozent berechnet, wobei die Frauen mit 60 Prozent und die Männer mit 40 Prozent gewichtet sind.

³⁴ Durch Beschluss des Vorstandes vom 14. Oktober 2014 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2015

Anhang 3

Höhe der jährlichen Alterspension (Art. 45)

Die jährliche Alterspension im Alter x [PRA(x)] ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{PRA}(x, \text{ mit } 58 \leq x \leq 60) = \text{SSA}(x) \times 0,016 \times [1 + (x - 60) \times 0,02]$$

$$\text{PRA}(x, \text{ mit } 60 \leq x \leq 62) = \text{SSA}(x) \times 0,016$$

$$\text{PRA}(x, \text{ mit } 62 \leq x \leq 70) = \text{SSA}(x) \times 0,016 \times [1 + (x - 62) \times 0,02]$$

mit: $\text{SSA}(x) =$ aufgewertete Summe der versicherten Löhne im Alter x .

Das Alter x entspricht dem Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung. Das Alter der versicherten Person errechnet sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtsdatum folgt (versicherungstechnisches Alter).

Bei unvollendetem Altersjahr erfolgt die Berechnung mittels linearer Interpolation.

| Alter (x) in Jahren | Pensionssatz |
|------------------------|--------------|
| 58 | 1,536 % |
| 59 | 1,568 % |
| 60 | 1,600 % |
| 61 | 1,600 % |
| 62 | 1,600 % |
| 63 | 1,632 % |
| 64 | 1,664 % |
| 65 | 1,696 % |
| 66 | 1,728 % |
| 67 | 1,760 % |
| 68 | 1,792 % |
| 69 | 1,824 % |
| 70 | 1,856 % |

Anhang 4

Rückerstattung des AHV-Vorschusses durch die anspruchsberechtigten Personen (Art. 56 Abs. 3)³⁵

Der AHV-Vorschuss ist je nach Wahl der versicherten Person entweder ab Beginn der Auszahlung der Alterspension (Option 1) oder ab dem Monat, in dem der Anspruch auf die ordentliche AHV-Altersrente entsteht (Option 2), zurück zu bezahlen.

Der lebenslängliche Abzug auf der monatlichen Alterspension entspricht der Höhe des monatlichen AHV-Vorschusses, abzüglich des vom Arbeitgeber zurückbezahlten Teils, multipliziert mit dem massgeblichen Amortisationskoeffizienten: Faktor 1 bei Option 1 und Faktor 2 bei Option 2.

Das Alter x entspricht dem Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Auszahlung des AHV-Vorschusses. Das Alter der versicherten Person errechnet sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtsdatum folgt (versicherungstechnisches Alter). Bei unvollendetem Altersjahr erfolgt die Berechnung mittels linearer Interpolation.

Die Rückerstattung des AHV-Vorschusses endet mit dem Tod des Versicherten. Die Rente des überlebenden Ehepartners oder des überlebenden registrierten Partners wird nicht gekürzt.

| Alter (x) in Jahren | Faktor 1 | | Faktor 2 | |
|------------------------|----------|--------|----------|--------|
| | Männer | Frauen | Männer | Frauen |
| 58 | 35,93% | 29,25% | 56,08% | 41,34% |
| 59 | 32,05% | 25,29% | 47,17% | 33,85% |
| 60 | 27,83% | 21,01% | 38,57% | 26,60% |
| 61 | 23,23% | 16,39% | 30,26% | 19,60% |
| 62 | 18,21% | 11,38% | 22,26% | 12,84% |
| 63 | 12,71% | 5,94% | 14,56% | 6,31% |
| 64 | 6,67% | - | 7,14% | - |

Diese Skala wurde gestützt auf die Tabellen VZ 2010 mit 3,25 Prozent berechnet.

³⁵ Durch Beschluss des Vorstandes vom 14. Oktober 2014 geändert, in Kraft seit 1. Januar 2015

Anhang 5

Kürzung der zukünftigen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenpensionen der aktiven Universitätsprofessoren und ihrer Hinterlassenen (Art. 98)

Während sieben Jahren nach dem 1. Februar, welcher auf das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements folgt, ergibt sich die Höhe der jährlichen Alterspension im Alter x [$PRA(x)$] aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} PRA(x) &= PRA_{\text{neu}}(x) \text{ wenn } PRA_{\text{neu}}(x) \geq PRA_{\text{alt}}(x) \\ PRA(x) &= f \times PRA_{\text{neu}}(x) + (1 - f) \times PRA_{\text{alt}}(x) \text{ wenn } PRA_{\text{alt}}(x) > \\ &\quad PRA_{\text{neu}}(x) \end{aligned}$$

Mit: $PRA_{\text{neu}}(x) =$ Versicherte Alterspension gemäss den Bedingungen von Anhang 3 dieses Reglements

$PRA_{\text{alt}}(x) =$ Versicherte Alterspension gemäss den Bedingungen der früheren Gesetzgebung, d.h. (mit: $SSA(x) =$ aufgewertete Summe der versicherten Löhne im Alter x):

$$PRA_{\text{alt}}(x, \text{ mit } 60 \leq x \leq 65) = SSA(x) \times 0,016$$

$$PRA_{\text{alt}}(x, \text{ mit } 65 \leq x \leq 70) = SSA(x) \times 0,016 \times [1 + (x - 65) \times 0,06]$$

$f =$ $k / 7$, wobei k der Anzahl Jahre entspricht, die seit dem 1. Februar, welcher auf das Inkrafttreten dieses Reglements folgt, vergangen sind, und k nicht grösser als 7 ist. Angebrochene Jahre werden als ganze Jahre gezählt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. KAPITEL Gegenstand..... | 1 |
| 2. KAPITEL Versicherter Personenkreis | 1 |
| 3. KAPITEL Berechnungsgrundlagen | 5 |
| 4. KAPITEL Beiträge und Einkäufe | 6 |
| 1. Gemeinsame Bestimmungen | 6 |
| 2. Beiträge | 7 |
| 3. Einkauf | 10 |
| 5. KAPITEL Leistungen | 14 |
| 1. Gemeinsame Bestimmungen | 14 |
| 2. Alterspension..... | 19 |
| 3. Pensionierten-Kinderpension | 21 |
| 4. AHV-Vorschuss..... | 22 |
| 5. Invalidenpension..... | 24 |
| 6. Invaliden-Kinderpension | 27 |
| 7. Provisorische Invalidenpension | 28 |
| 8. Vorschuss auf die IV-Rente | 29 |
| 9. Witwen-, Witwer- oder Partnerpension..... | 30 |
| 10. Todesfallkapital..... | 32 |
| 11. Waisenpension..... | 34 |
| 6. KAPITEL Austrittsleistung | 35 |
| 7. KAPITEL Sanierungsmassnahmen | 39 |
| 8. KAPITEL Information | 40 |
| 9. KAPITEL Versicherungstechnische Regeln | 42 |
| 10. KAPITEL Verwaltungskosten | 43 |
| 11. KAPITEL Übergangsbestimmungen | 43 |
| 12. KAPITEL Schlussbestimmungen | 46 |